

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 10.12.2020 den Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Blankenheim-Nord“ - die Abgrenzung des Planbereiches ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte - als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Großflächiger Einzelhandel Blankenheim – Nord“ wird beschlossen. Den Textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Planzeichnung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.

Die Satzung einschließlich Begründung, den textlichen Festsetzungen und der Abgrenzungskarte liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich werden die v. g. Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Blankenheim (<https://www.blankenheim.de/de/leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/wirksame-bauleitplaene/>) sowie ins zentrale Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) gem. § 10a BauGB, eingestellt.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan bzw. die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine nach § 214 I Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 214 I Nr. 4 BauGB bleiben unberührt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der

Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Großflächiger Einzelhandel Blankenheim Nord in Kraft.

Blankenheim, 09.09.2021

Gemeinde Blankenheim  
Die Bürgermeisterin

gez.  
Jennifer Meuren  
Bürgermeisterin